

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 59/60 (1912)
Heft: 19

Artikel: Neuere Zürcher Giebel-Häuser
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuere Zürcher Giebel-Häuser.

III.

Zwei Bauten der Architekten Knell & Hässig, Zürich.
(Mit Tafeln 54 bis 57.)

Das Haus zum Blumenegg in Küsnacht bei Zürich, am östlichen Ufer des Sees, ist ein geräumiges und gut ausgestattetes Einfamilienhaus und ein typisches, modernes Zürcherhaus von schlichten, unaufdringlichen Formen und guten Verhältnissen. Der Lage gemäss ist seine Westfront das dem See zugewendete Gesicht des Hauses (Tafel 54), wie bei seinen alten Nachbarn. Hier haben die Architekten die beiden Giebelfronten regelmässig gestaltet. Die vordere ist zudem durch einen wetterfesten Aussichtserker geschmückt, die rückwärtige durch Zusammenfassung der mit Rücksicht auf den Grundriss unregelmässig verteilten Fenster mittels Lisenen gegliedert. Besonders charakteristisch ist die in völliger Sachlichkeit möglichst geschlossene Nordseite (Tafel 56). Mitbestimmend für die Anlage der Terrasse war der ausgesprochene Wunsch des Bauherrn, die Autogarage

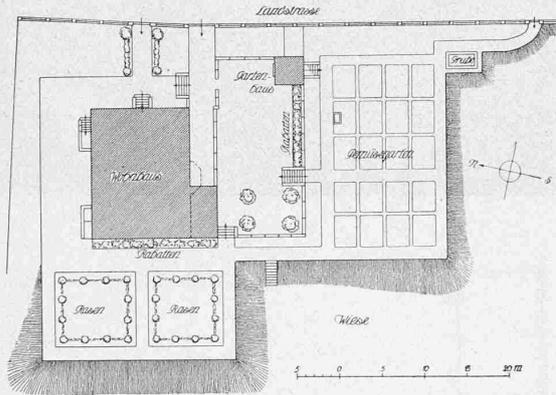


Abb. 1. Haus «Blumenegg». — Lageplan 1 : 800.

und eine Werkstatt in unmittelbarer Verbindung mit dem Hause zu haben (Abbildung 1). Als Haustein kam der beinahe weisse, sogenannte Muschelsandstein von Mägenwil zur Anwendung, an dem Bildhauer A. Meyer in Zollikon in diskreter Bearbeitung gefälligen Schmuck an Haustüre und Erker, als Lisenenbekrönungen u. dergl. anzubringen wusste. Das Dreifamilien-Miethaus an der Dorfstrasse in Küsnacht (Tafel 57 und Abb. 7,

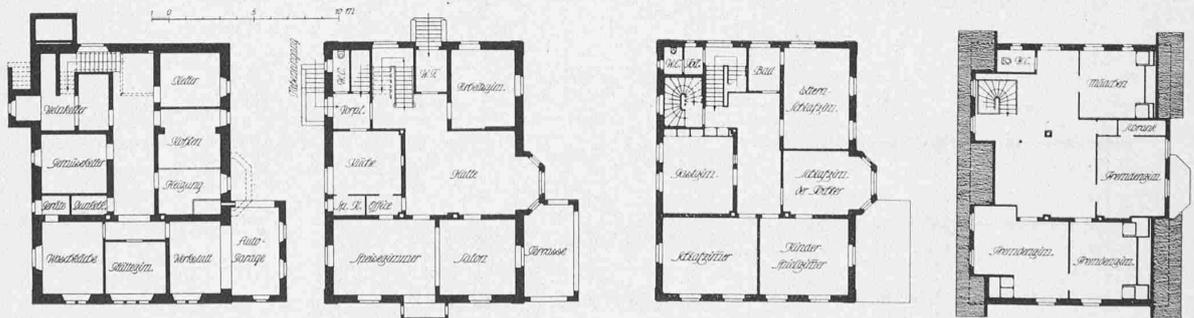
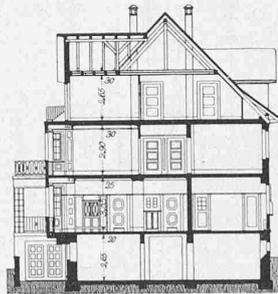


Abb. 2 bis 6. Grundrisse und Schnitt des Hauses zum «Blumenegg». — Masstab 1 : 400.

S. 257) ist ein ganz einfacher Bau, mit dem sich trotz seiner Bodenständigkeit die Eingeborenen lange nicht befreundeten wollten. Besonders stösst sich das liebe Publikum an der Stellung des Hauses senkrecht zur ost-westlich verlaufenden Dorfstrasse, statt parallel zu der in stumpfem Winkel sie schneidenden Landstrasse, an deren Baulinie bloss die nordöstliche Hausecke liegt und der rückwärtige Vorsprung heranrückt. Kennzeichnend an dem Hause sind u. a. die gegen die Ecken zusammengerückten Fenster.

Die Grundsätze für architektonische Wettbewerbe und deren Anwendung.

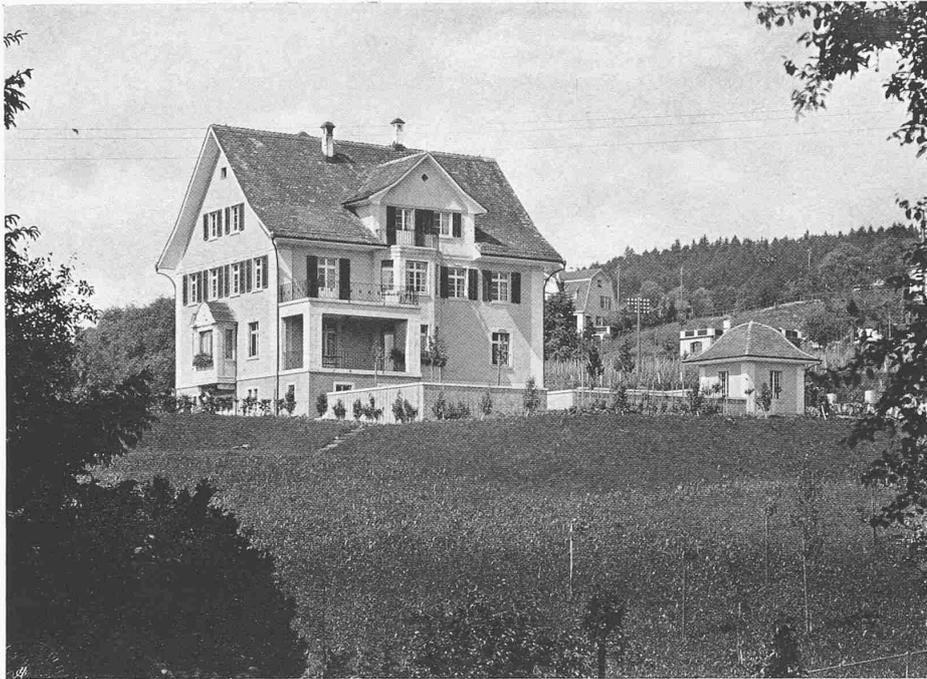
Bericht erstattet an das Central-Comité des Schweiz. I. & A.-V. durch Architekt O. Pfeghard, Mitglied des Central-Comité.

Wettbewerbe für die Erlangung von architektonischen Plänen waren vor der Mitte des vergangenen Jahrhunderts noch seltene Erscheinungen. Nach und nach haben dieselben nicht nur für die öffentlichen Verwaltungen, sondern auch für Private eine steigende Bedeutung erlangt. Sie werden jetzt meist da angewendet, wo eine bedeutendere oder eine besondere Schwierigkeiten bietende Aufgabe gelöst werden soll und wo man diese Lösung durch Auswahl der besten Vorschläge unter vielen finden will. Naturgemäss schliesst das Verfahren für alle Beteiligten gewisse Risiken ein, sodass es nötig ist, durch feste Grundsätze die ordnungsgemässe Durchführung bestmöglich zu gewährleisten.

Für die Schweiz hat der Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein erstmals am 30. September 1877 solche Grundsätze aufgestellt, die am 24. Juli 1887 einer Umarbeitung unterzogen wurden. Diese ersten Normen beschränken sich auf die Regelung weniger Punkte. Es fehlte darin die Verpflichtung für die Mitglieder zur Einhaltung der Norm und eine Erklärung, die der Norm Vertragskraft verleiht. Es fehlte die Normierung der beschränkten und der abgestuften Wettbewerbe, weiter fehlten grösstenteils jene Bestimmungen, die darauf abzielen, dass auch die Aufstellung des Programms möglichst sorgfältig und ohne Beschränkungen, die der freien Lösung der Aufgabe hinderlich sind, erfolgen soll. Ebenso wenig waren die Bestimmungen vorhanden, welche die Prüfung, Begutachtung und Rangordnung der Prämierten näher festlegten und über die Preissumme war nichts gesagt, als dass der erste Preis wenigstens der angemessenen Honorierung eines Fachmannes entsprechen sollte. Während die erste Norm nicht die geringste Zusicherung für die Erteilung des Bauauftrages enthielt, war in jener von 1887 „angenommen“, dass der Erstprämierte die Ausführung erhalte, oder wenn es keinen Erstprämierten gab, derjenige Preisgewinner, dessen Entwurf zur Ausführung gelangte.

Jahre hindurch hatte man sich mit solchen Normen beholfen. Es mochte dabei vielfach gut, oft aber auch übel gegangen sein, zum Schaden der Bewerber und der Bauherrn, und wenn es übel ging, brauchte nicht einmal

böser Wille die Hand im Spiele zu haben. Für die Preisrichter war es sehr schwer, ohne feste Anhaltspunkte dem Bauherrn gegenüber, besonders in materiell beschränkten Verhältnissen oder wenn ortsansässige Bewerber nicht die Preisträger wurden, die Interessen der Konkurrierenden richtig zu vertreten. Das Verlangen nach präziseren Normen war ein einmütiges. Als Ergebnis mehrjähriger Beratung in einer Spezialkommission, sowie in den Sektionen und der Delegiertenversammlung des Schweiz. Ingenieur- und Archi-



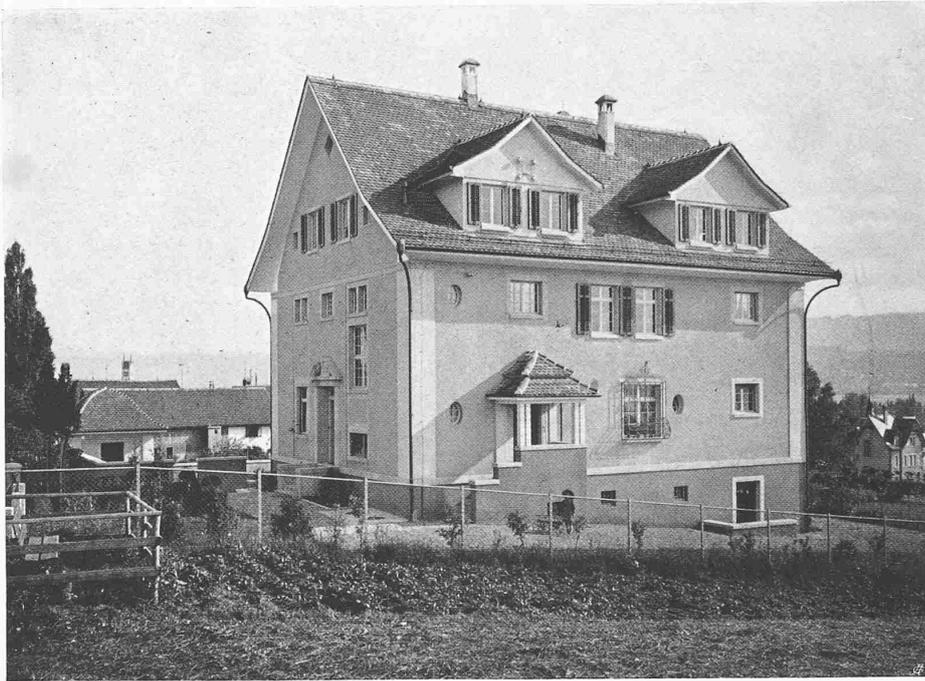
Ansicht von Südwesten

Erker der Westfront



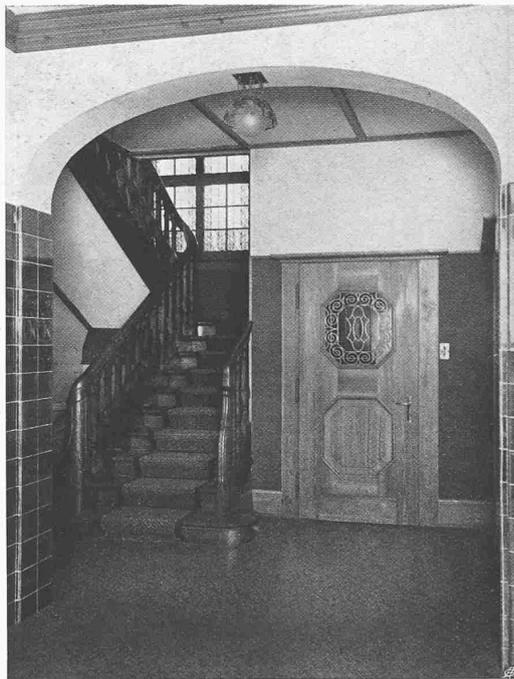
WOHNHAUS ZUM „BLUMENEGG“ IN KÜSNACHT BEI ZÜRICH

Architekten KNELL & HÄSSIG, Zürich

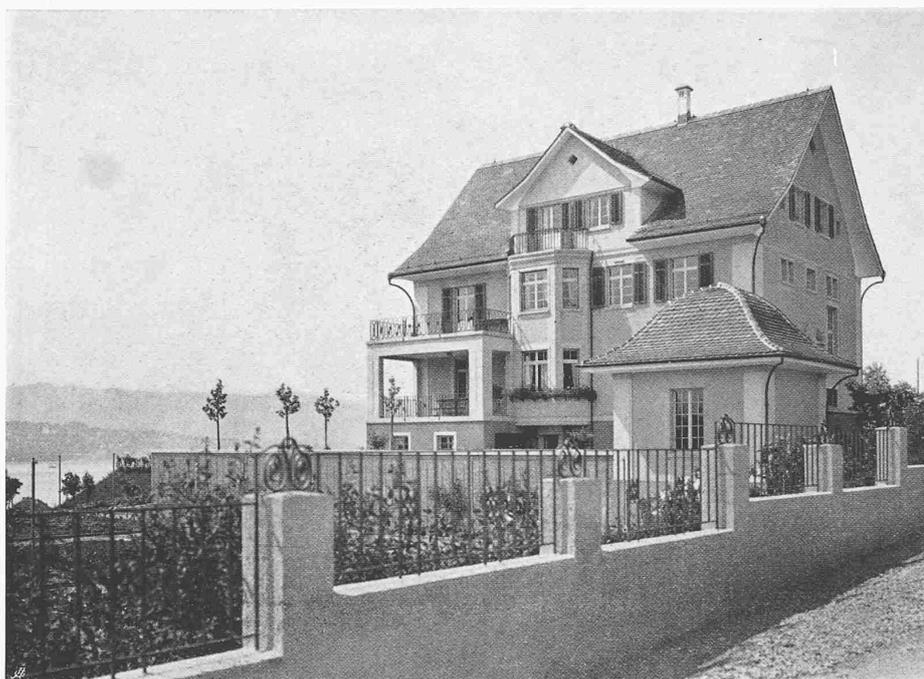


Ansicht von Nordost

Halle im Erdgeschoss



WOHNHAUS ZUM „BLUMENEGG“

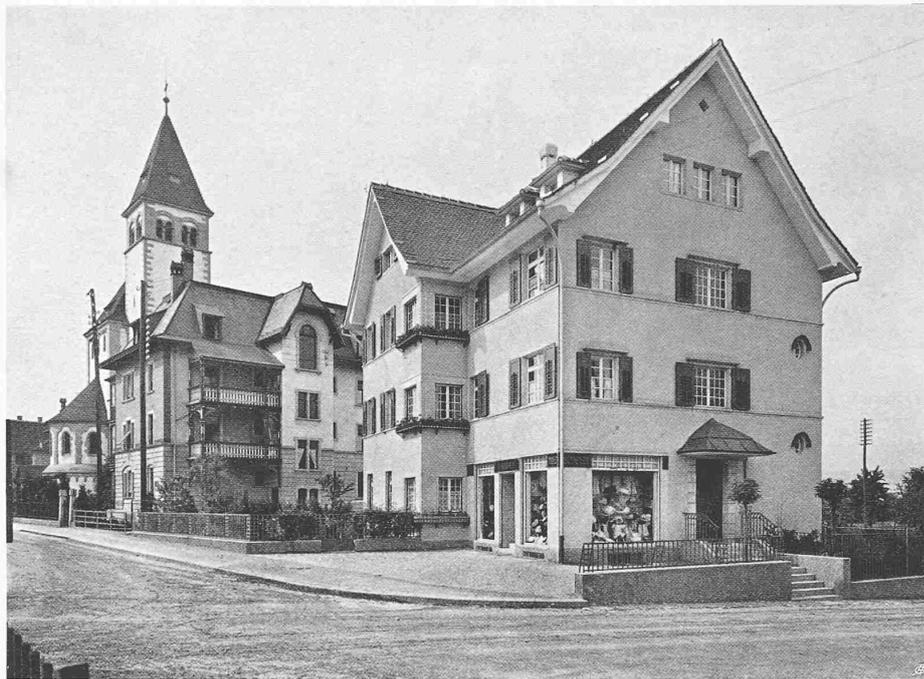


Ansicht von Südost

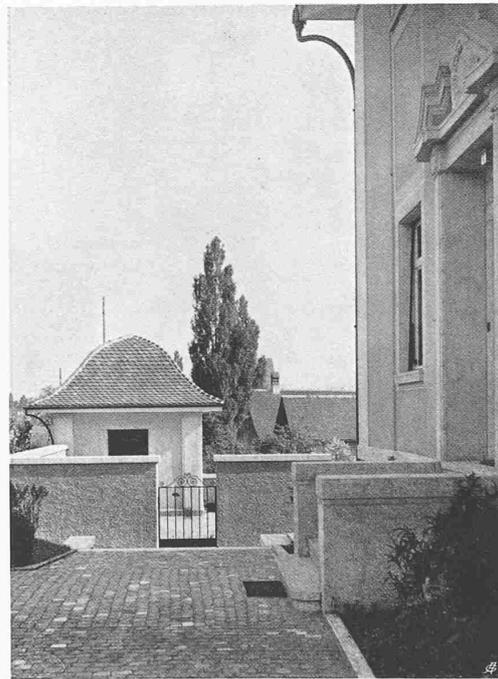
Halle im Erdgeschoss



Architekten KNELL & HÄSSIG, Zürich



DREIFAMILIEN-MIETHAUS IN KÜSNACHT BEI ZÜRICH



HAUPTINGANG MIT VORPLATZ VOM HAUSE ZUM „BLUMENEGG“

Architekten KNELL & HÄSSIG, Zürich

tekten-Vereins entstanden die *neuen Normen* vom 1. November 1908. Sie sind jedem Mitgliede vor ihrer Annahme zugestellt worden. Unter den Mitgliedern sind viele Angehörige der städtischen, kantonalen und eidgenössischen Behörden. Auch im Vereinsorgan wurde mehrfach über die neuen Normen berichtet. Wenn der Städteverband nicht eigens begrüsst wurde, so mag das daran liegen, dass er erst kurze Zeit bestand, sodass weitem Kreisen seine Ziele nicht ausreichend bekannt waren.

Nach Einführung der Normen erschien der Gegensatz zwischen der früheren Ungebundenheit in fast allen Dingen und der neuen Ordnung ein harter. Namentlich beschwerte sich der schweizerische Städteverband, und es sind am *Städtetag in Chur 1909* Worte gefallen, die sicherlich dem Urheber seither selbst als zu hart erscheinen. Daneben soll anerkannt werden, dass Andere die Verhältnisse sachlicher und ruhiger beurteilten. Hier ist daran zu erinnern, dass im Winter 1909/10 eine erste Besprechung des Central-Comité mit dem Referenten des Städtetages stattfand, der zu einer weitem Sitzung einladen wollte, was aber bis heute unterblieben ist.

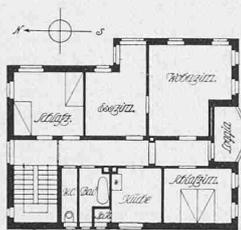


Abb. 7. Dreifamilien-Miethaus in Küsnacht. — 1 : 400. (zu S. 256 u. Tafel 57 oben.)

Auch von anderer Seite sind die Wettbewerbsnormen einer Kritik unterzogen worden. Der *Bund Schweiz. Architekten* hat sich in seiner Versammlung vom 22. Januar 1910 mit ihnen befasst, zum Schlusse kommend, dass die Anwendung der Normen in kleinen Verhältnissen gelegentlich schwer sei und Abweichungen von Fall zu Fall zugelassen

werden sollten. Die Abänderung sei erwünscht, doch sollte noch zugewartet werden. („N. Z. Z.“ vom 24. Januar 1910.) Am 5. Mai 1911 befasste sich *C. A. Loosli* in der „Schweiz. Baukunst“ mit den Wettbewerben; er findet die Preissumme zu klein, die Jury sollte nur aus Fachleuten bestehen, die Bewerber selbst sollen die Juroren wählen. Die „Schweiz. Bauzeitung“ als Vereinsorgan des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins widmete dem Wettbewerbswesen am 15. und 29. Juli 1911 eine längere Betrachtung. „Die Frage der Wettbewerbe“ sei eine „Frage der Preisrichter“. Die Gutachten sollten sorgfältiger abgefasst und ausführlicher sein. In den Preisgerichten sollten auch jüngere Architekten vertreten sein. Die nachteiligen Folgen eines mangelhaften Programms und diejenigen der Nichterfüllung des Programms durch den Bauherrn werden an Beispielen gezeigt.

Weiter ist zu erinnern an die Klagen einiger unserer Mitglieder. Im April 1910 beschwerte sich Architekt *A. Hodler* in Bern darüber, dass ein Kollege die Wahl in ein Preisgericht angenommen habe, bei dem er (Hodler) wegen Nichterfüllung der Grundsätze die Mitwirkung abgelehnt hatte. Dabei weist er darauf hin, dass die in der deutschen Fassung statuierte „Ehrenpflicht“ der Mitglieder in der französischen Uebersetzung nicht so scharf zum Ausdruck komme. — Im April 1911 widerlegen die Preisrichter C., J. und E. den Vorwurf, die Norm missachtet zu haben. Der Bauherr sei nicht zu bestimmen gewesen, die Ausführung dem Prämierten zuzusichern. Das sei aber dann im Programm deutlich gesagt worden. Auch sei keine höhere Preissumme erreichbar gewesen, dafür seien aber die Anforderungen reduziert worden. Sie geben dem Wunsch Ausdruck, dass die Anerkennung der Normen durch den Städtetag angestrebt werde und dass durch die andern Prämierten nicht versucht werden möchte, dem Erstprämierten den Auftrag zu entziehen. Den Wunsch nach Verständigung mit dem Städteverband vertritt neben vielen Anderen auch Herr Rychner, und auch das Central-Comité hofft, dass die Beratung der Wettbewerbsnormen für die Ingenieure auch Gelegenheit gebe, die offizielle Anerkennung der Normen für architektonische Wettbewerbe durch den Städteverband herbeizuführen.

Neuerdings, im Januar 1912, hat Architekt *A. Rychner* in Neuchâtel durch einen offenen Brief an das Central-Comité die Wettbewerbsfrage eingehend besprochen. Mit der nachfolgenden Betrachtung über die wichtigsten Bemerkungen des Herrn Rychner mögen auch die Anzüge der andern Herren Kritiker besprochen werden. Herr Rychner anerkennt zuerst, dass das neue Reglement dazu beigetragen hat, das Wesen der Wettbewerbe zu gesunden, zu präzisieren und zu verallgemeinern. Neben der Aufstellung zweier praktischer Vorschläge für die Revision, bzw. Handhabung der Normen läuft der Brief des Herrn Rychner im wesentlichen auf eine Kritik der mangelhaften Anwendung und Durchführung der Norm durch die Preisrichter und Bewerber hinaus. Der Brief stellt sich somit mehr als eine Bestätigung der Norm dar.

Architekt Rychner betont, dass das *Programm sorgfältig abgefasst* sein müsse, wenn nicht der Erfolg in Frage gestellt sein soll. Aus gleichen Gründen müssen sich die *Preisrichter zur Prämiiierung ausreichend Zeit nehmen* und das *Gutachten einlässlich begründen*. Das sind Forderungen, die im neuen Reglement so deutlich wie möglich gestellt sind. Der Bauherr hat wirklich das grösste Interesse daran, dass nicht nur die Prämiiierung die besten Projekte treffe, sondern auch, dass im Gutachten die Meinung der Preisrichter über die hauptsächlichsten Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten klar und bestimmt zum Ausdruck komme. — Weiter wird auf die überflüssige, sogar schädliche *Mehrarbeit* hingewiesen, die oft von den Bewerbern über die Programmforderungen hinaus geleistet werde, sowohl an Zahl der Pläne, als auch hinsichtlich deren Ausstattung. Das Reglement sagt hierüber, dass nicht mehr verlangt werden solle, als unbedingt nötig sei. Ferner weist er darauf hin, dass die *Normen oft unrichtig verstanden werden*, anderseits sei ein erfreulicher Fortschritt zu konstatieren in der Anpassung der Programme an die Norm. Er erläutert die Uebereinstimmung zwischen § 14 und § 5b und betont im Gegensatz zum Referenten des Städtetages, dass die *Aufstellung der Rangordnung nötig* sei und dass die Gleichstellung zweier Projekte (ex æquo) dem Bauherrn Verlegenheit schaffe. Er schildert die Verlegenheiten einer Gemeinde, die entstanden, weil bei einem Wettbewerb zwei Projekte in den gleichen Rang gestellt wurden. Der Gemeinderat, ohne Wegleitung und ohne Grund, einen der Preisträger vorzuziehen, veranstaltete eine zweite, engere Konkurrenz unter diesen. Der nächstfolgende Preisgewinner aber begehrte ebenfalls zugelassen zu werden, behauptend, der erste Wettbewerb sei ja resultatlos verlaufen. Und siehe, von den drei neuen Projekten wurden wieder zwei in den ersten Rang gestellt und die Verlegenheit der Gemeindebehörde besteht weiter! — Es handelt sich hier um eine Prämiiierungsform, die in keiner Norm vorgesehen war. Sie ist ein *Missbrauch*, den man mit der neuen Norm ausdrücklich abstellen wollte, weil er seine Ursache im besten Falle in Unentschlossenheit oder Bequemlichkeit der Preisrichter hat. Die Vorschrift, die Rangordnung festzustellen, und selbst dann, wenn kein erster Preis erteilt werden will, doch ein Projekt in den ersten Rang zu stellen, sagt doch deutlich genug, dass man das klare Urteil der Preisrichter begehre über ihre Wertschätzung der Vor- und Nachteile der einzelnen, nie ganz gleichartigen Projekte. Da mit dieser Rangordnung nur dann die Pflicht der Bauübertragung gemäss § 14 verbunden ist, wenn die Preisrichter das Projekt ausdrücklich als würdig zur Ausführung erklären, so sind die am Städtetag gemachten Einwände hinfällig. Man glaubte sogar dort, dass auch keine bedingte *Zusicherung des Auftrages* gegeben werden könne, weil man in kleineren Ortschaften an den Architekten des Ortes gebunden sei. Auch diesem Bedürfnis kann jedoch nach den Normen entsprochen werden, entweder durch Beschränkung des Wettbewerbskreises oder durch eine Erklärung gemäss § 5b unter angemessener Erhöhung der Preissumme.

Damit kommen wir zum Hauptpunkt der am Städtetag geäusserten Klagen, *der Preissumme*. Vorauszuschicken